

**Drucksache Nr.: 294/2020**

**Dezernat IV**

**Federführend:** Sachgebiet  
Bauverwaltung

**Anlagen:** 6

**Az.:** 212; KoC-Scho

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	<b>Status</b>	<b>Behandlung</b>
Stadtrat	08.10.2020	Ö	zur Information

### **Einführung der wiederkehrenden Ausbaubeiträge in Neustadt an der Weinstraße: Information über den Sachstand**

---

#### **1) Information zu den rechtlichen Voraussetzungen**

Der Stadtrat hat am 27. Juni 2017 beschlossen, für Teilgebiete der Stadt wiederkehrende Ausbaubeiträge einzuführen (Drucksache Nr. 197/2017); mit der Umstellung wurde am 1. August 2018 begonnen, als dem Sachgebiet Bauverwaltung dafür ein Sachbearbeiter zugeteilt wurde.

Nach Änderung des Kommunalabgabengesetzes (KAG) im März 2020 sind nunmehr für das gesamte Stadtgebiet wiederkehrende Ausbaubeiträge einzuführen; einmalige Beiträge sollen nur noch die Ausnahme bilden.

Es können nur solche Grundstücke mit wiederkehrenden Beiträgen belastet werden, deren Eigentümer aus der Möglichkeit, die ausgebauten Straßen in Anspruch zu nehmen, einen konkret zurechenbaren Vorteil schöpfen können. Mit dem Ausbaubeitrag soll daher nicht die schlichte Straßenbenutzungsmöglichkeit abgegolten werden, sondern die einem Grundstück mit Baulandqualität zugutekommende Erhaltung der wegemäßigen Erschließung als Anbindung an das inner- und überörtliche Verkehrsnetz. Der konkret zurechenbare Vorteil liegt danach in der Möglichkeit der besseren Erreichbarkeit der beitragspflichtigen Grundstücke und der besseren Nutzbarkeit des Gesamtverkehrssystems sowie dessen Aufrechterhaltung und Verbesserung als solchem.

Die Bildung einer einzigen einheitlichen öffentlichen Einrichtung, bisher als Abrechnungseinheit bekannt, im gesamten Stadtgebiet einschließlich der Ortsbezirke von Neustadt an der Weinstraße ist nur dann gerechtfertigt, wenn mit den Verkehrsanlagen ein konkret zurechenbarer Vorteil für das jeweilige beitragsbelastete Grundstück verbunden ist. Es ist augenscheinlich, dass dies in Neustadt an der Weinstraße nicht möglich ist; es ist vielmehr eine ganze Reihe von Abrechnungseinheiten zu bilden, indem mehrere in einem abgrenzbaren und räumlich zusammenhängenden Gebiet liegende Verkehrsanlagen zusammengefasst werden.

Die Voraussetzungen für die Bildung einer Abrechnungseinheit sind geprägt durch die bisher hierzu ergangene Rechtsprechung. So sind tatsächliche örtliche Gegebenheiten wie etwa die Größe oder die Existenz eines zusammenhängenden bebauten Gebietes bzw. die Topographie wie etwa die Lage von Bahnanlagen, Flüssen und größeren Straßen oder auch die typische tatsächliche Straßennutzung als Kriterien heranzuziehen.

## **2) Information zu den durchzuführenden Aufgaben**

### **a) Bildung von Abrechnungseinheiten**

Die Topographie des Stadtgebietes mit einer mehr oder weniger durchgängigen Bebauung von Königsbach über den Haardtrand bis nach Diedesfeld macht eine rechtssichere Bildung von Abrechnungseinheiten nicht einfach; es sind nur wenige topographischen Merkmale wie Bahnanlagen oder größere Straßen vorhanden, die eine derart geforderte Trennung nahelegen.

Gleichwohl ist das Stadtgebiet zu unterteilen; wir gehen derzeit von rd. 20 Abrechnungseinheiten aus, die noch im Detail unter größtmöglicher Berücksichtigung der von der Rechtsprechung vorgegebenen Kriterien geprüft werden.

Bis zum Jahresende beabsichtigen wir für drei bis vier Abrechnungseinheiten die erforderliche Satzung beschließen zu lassen, damit im Jahr 2021 für darin durchgeführte Baumaßnahmen wiederkehrende Ausbaubeiträge erhoben werden können. Diese vier Abrechnungseinheiten wurden gewählt, weil dort derzeit bzw. in Kürze ein Vollausbau an Straßen durchgeführt wird; es handelt sich um:

- Innenstadt (vgl. Anlage 1):  
Ausbau der Laustergasse im Rahmen des Projekts Wasser in die Stadt
- Afrikaviertel (vgl. Anlage 2):  
Ausbau der Humboldtstraße
- Sauterstraße (vgl. Anlage 3):  
Ausbau der B 39 vom Stadthaus II bis zur Rotkreuzstraße
- Diedesfeld (vgl. Anlage 4):  
Ausbau der L 512 in vier Bauabschnitten

### **b) Erfassung der Grundstücke mit Beitragsmaßstab**

Der Beitragsmaßstab der beitragspflichtigen Grundstücke (Anzahl der Vollgeschosse, gewerbliche Nutzung) wurde für drei Abrechnungseinheiten (Innenstadt, Afrikaviertel, Sauterstraße) ermittelt. Die Daten werden derzeit in das Software-Programm eingepflegt.

### c) Widmung

Ausbaubeiträge dürfen nur für öffentliche zum Anbau bestimmte Verkehrsanlagen erhoben werden, also für Straßen, die für den öffentlichen Verkehr gewidmet sind. Zur Rechtssicherheit sind Straßen, deren Widmung sich anhand den Unterlagen nicht ergibt, (erneut) zu widmen. Dies erfolgt nun für drei Abrechnungseinheiten (vgl. Drucksache Nr. 295/2020).

### d) Abrechnungsmodell

Nach § 10 a Abs. 4 KAG können die jährlichen Aufwendungen aller zu einer Abrechnungseinheit gehörenden Verkehrsanlagen (nach Abzug des Gemeindeanteils) auf die beitragspflichtigen Grundstücke verteilt werden (A-Modell). Alternativ kann anstelle der jährlichen Aufwendungen vom Durchschnitt der im Zeitraum von bis zu fünf Jahren erwarteten Aufwendungen ausgegangen werden (B-Modell).

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 27. Juni 2017 das A-Modell beschlossen. Zwar ändert sich bei diesem Modell der Beitragssatz jährlich; die Beitragserhebung ist für die Beitragspflichtigen allerdings transparenter. Sollten bspw. geplante Baumaßnahmen nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt werden, wird dies bei dem A-Modell berücksichtigt und es werden dafür keine Beiträge festgesetzt. Bei dem B-Modell führt eine Abweichung von dem Investitionsprogramm zu erheblichem Verwaltungsaufwand. Wir schlagen daher vor, an diesem A-Modell festzuhalten.

### e) Verschonung

Wir schlagen vor, uns an den Regelungen der Mustersatzung zu orientieren, wonach Grundstücke erstmals bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrags berücksichtigt werden nach 20 Jahren bei einem Vollausbau ihrer Straße; bei einem Teilausbau bzw. lediglich der Erneuerung der Beleuchtung reduziert sich die Verschonungszeit auf bis zu fünf Jahre.

### f) Ermittlung des Gemeindeanteils

Der Gemeindeanteil für die Verkehrsanlagen in den Abrechnungseinheiten ist noch festzulegen. Dies ist eine umfangreiche Aufgabe, für die wir ein Zeitfenster bis Ende November eingeplant haben.

### g) Satzung

Die Satzung über die wiederkehrenden Ausbaubeiträge für die o.g. Abrechnungseinheiten (mit Ausnahme der Abrechnungseinheit Diedesfeld) hoffen wir spätestens in der Sitzung im Dezember 2020 dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorlegen zu können.

Neustadt an der Weinstraße, 02.10.2020

Oberbürgermeister